Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/1643

Antrag

der Fraktionen der CDU/CSU, SPD

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes zur Verhinderung des Mißbrauchs von Abhörgeräten

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Es ist verboten, Abhörgeräte

1. geschäftsmäßig herzustellen oder zu verteiben oder
2. einzuführen.

§ 2

(1) Abhörgeräte im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Funkanlagen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen vom 14. Januar 1928 — Reichsgesetzbl. I S. 8), die nach ihrer Bauweise, Gestaltung, Größe oder Aufmachung dazu geeignet sind, das gesprochene Wort eines anderen abzuhören, ohne daß der Sprechende dies bemerken kann;
2. Geräte, die nach ihrer Bauweise, Gestaltung, Größe oder Aufmachung dazu geeignet sind, das gesprochene Wort eines anderen auf einen Tonträger aufzunehmen, ohne daß der Sprechende dies bemerken kann.

(2) Vertrieb im Sinne dieses Gesetzes ist das Anbieten, Vorrätighalten zum Verkauf, Feilhalten und das Überlassen an andere sowie die Entgegennahme und das Aufsuchen von Bestellungen.

(3) Einfuhr im Sinne dieses Gesetzes ist das Verbringen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes. Abhörgeräte sind nicht eingeführt, so lange sie sich unter zollamtlicher Überwachung befinden.

(4) Ausfuhr im Sinne dieses Gesetzes ist das Verbringen aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes.

§ 3

(1) Durch Ausnahmebewilligung kann gestattet werden, abweichend von den Verboten des § 1

1. Abhörgeräte zur eigenen Ausfuhr herzustellen, sofern öffentliche Interessen nicht entgegenstehen;
2. Abhörgeräte herzustellen oder einzuführen, wenn die Geräte im Auftrage von Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben oder für wissenschaftliche Zwecke hergestellt oder eingeführt werden.

(2) Die Ausnahmebewilligung bedarf der Schriftform. Sie ist mit den erforderlichen Auflagen und Beschränkungen zu verbinden und darf nur unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Durch Auflagen kann bei Erteilung der Ausnahmebewilligung oder nachträglich insbesondere die Verpflichtung auferlegt werden, die Geräte und zu ihrer Herstellung verwendete Bauteile in bestimmter Weise zu kennzeichnen und aufzubewahren, bestimmte Aufzeichnungen zu machen und Unterlagen und Belege zu sammeln. Die Ausnahmebewilligung soll nur befristet und nur für eine bestimmte Art und Menge von Abhörgeräten erteilt werden.

(3) Für die Erteilung von Ausnahmebewilligungen ist das Bundesverwaltungsamt zuständig. Ausnahmebewilligungen im Bereich der Bundeswehr erteilt der Bundesminister der Verteidigung.

§ 4

Der Inhaber einer Ausnahmebewilligung nach § 3 hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

das Abhandenkommen von Abhörgeräten zu verhindern.

§ 5

Für Funkanlagen und für Geräte zur Aufnahme des gesprochenen Wortes auf einen Tonträger darf im Geltungsbereich dieses Gesetzes in der Öffentlichkeit oder durch Mitteilungen, die für einen größeren Personenkreis bestimmt sind, nicht mit Angaben geworben werden, die darauf hinweisen, daß die Anlagen oder Geräte dazu geeignet sind, das gesprochene Wort eines anderen abzuhören oder auf einen Tonträger aufzunehmen, ohne daß der Sprechende dies bemerken kann.

§ 6

(1) Der Inhaber einer Ausnahmebewilligung des Bundesverwaltungsamtes hat diesem oder der nach Landesrecht zuständigen Behörde die für die Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die mit der Einholung von Auskünften beauftragten Personen sind im Rahmen des Absatzes 1 befugt, zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung Grundstücke, Geschäftsräume und Wohnräume zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen und in die Geschäftsunterlagen des Auskunftspflichtigen Einsicht zu nehmen. Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(3) Der zur Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§ 7

(1) Bei der Überwachung der Einfuhr von Abhörgeräten wirken der Bundesminister der Finanzen und die von ihm bestimmten Zolldienststellen mit. Für das Gebiet des Freihafens Hamburg kann der Bundesminister der Finanzen diese Aufgabe dem Freihafenamt der Freien und Hansestadt Hamburg übertragen. § 18 a Abs. 2 des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 6. September 1950 (Bundesgesetzbl. S. 448), zuletzt geändert durch die Finanzgerichtsordnung vom 6. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1477), findet Anwendung.

(2) Abhörgeräte sind bei der Einfuhr den nach Absatz 1 zuständigen Überwachungsbehörden anzumelden und auf Verlangen vorzuführen. Die Erteilung der Ausnahmebewilligung für die Einfuhr ist durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde nachzuweisen.

(3) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, das Verfahren bei der Überwachung der Einfuhr von Abhörgeräten zu regeln; insbesondere kann er Pflichten zu Anzeigen, Anmeldungen und Auskünften, zur Leistung von Hilfsdiensten, zur Duldung der Einsichtnahme in Geschäftspapiere und sonstige Unterlagen sowie zur Duldung von Besichtigungen und von Entnahmen unentgeltlicher Muster auferlegen.

§ 8

Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer unbefugt Abhörgeräte

1. geschäftsmäßig herstellt oder vertreibt oder
2. einführt.

§ 9

(1) Wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm in seiner Eigenschaft als Angehöriger oder Beauftragter einer mit Aufgaben auf Grund dieses Gesetzes betrauten Behörde bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu drei Jahren; daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden. Ebenso wird bestraft, wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 bekanntgeworden ist, unbefugt verwertet.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt.

§ 10

(1) Ordnungwidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 in der Öffentlichkeit oder in Mitteilungen, die für einen größeren Personenkreis bestimmt sind, mit nicht zulässigen Angaben für Funkanlagen oder für Geräte zur Aufnahme des gesprochenen Worts auf einen Tonträger Werbung treibt;
2. eine Auflage nach § 3 Abs. 2 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt;
3. entgegen § 4 nicht die erforderlichen Maßnahmen trifft, um das Abhandenkommen zu verhindern, oder
4. entgegen § 7 Abs. 1 eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, unvollständig oder unrichtig erteilt oder entgegen § 7 Abs. 2 den Zutritt zu Grundstücken, Geschäftsräumen oder Wohnräumen, die Vornahme von Prüfungen oder Besichtigungen oder

die Einsichtnahme in geschäftliche Unterlagen nicht duldet.

(2) Die vorsätzliche Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark, die fahrlässige Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 11

(1) Die Strafvorschriften des § 8 und die Bußgeldvorschriften des § 10 gelten auch für denjenigen, der als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person, als Mitglied eines solchen Organs, als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft oder als gesetzlicher Vertreter eines anderen handelt. Dies gilt auch dann, wenn die Rechtshandlung, welche die Vertretungsbefugnis bgründen sollte, unwirksam ist.

(2) Den in Absatz 1 bezeichneten Personen steht gleich, wer mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder eines Teiles des Betriebes eines anderen beauftragt oder von diesem ausdrücklich damit betraut ist, in eigener Verantwortung Pflichten zu erfüllen, die dieses Gesetz oder die zu diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen auferlegen.

§ 12

(1) Begeht jemand in einem Betrieb eine in § 8 mit Strafe oder in § 10 mit Geldbuße bedrohte Handlung, so kann gegen den Inhaber oder Leiter des Betriebes oder den gesetzlichen Vertreter des Inhabers, gegen ein Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person oder einen vertretungsberechtigten Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft eine Geldbuße festgesetzt werden, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig ihre Aufsichtspflicht verletzt haben und der Verstoß hierauf beruht.

(2) Die Geldbuße beträgt bei vorsätzlicher Verletzung der Aufsichtspflicht bis zu zehntausend Deutsche Mark, bei fahrlässiger Verletzung der Aufsichtspflicht bis zu fünftausend Deutsche Mark.

§ 13

(1) Begeht jemand als Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person oder als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft eine durch § 8 mit Strafe oder durch § 10 mit Geldbuße bedrohte Handlung, so kann auch gegen die juristische Person oder die Personenhandelsgesellschaft eine Geldbuße festgesetzt werden.

(2) Die Geldbuße beträgt, wenn die Straftat vorsätzlich begangen worden ist, bis zu zehntausend Deutsche Mark, wenn sie fahrlässig begangen worden ist, bis zu fünftausend Deutsche Mark. Ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 10 begangen worden, so ist die Geldbuße nach dieser Vorschrift zu bemessen.

(3) § 6 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gilt auch für das Entgelt, das die juristische Person oder die Personenhandelsgesellschaft für die Straftat oder die Ordnungswidrigkeit empfangen und für den Gewinn, den sie aus der Straftat oder der Ordnungswidrigkeit gezogen haben.

§ 14

(1) Ist eine Straftat nach § 8 begangen worden, so können

1. Gegenstände, auf die sich die Straftat bezieht, und
2. Gegenstände, die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind,

ganz oder zum Teil eingezogen werden.

(2) Die Vorschriften des § 39 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 bis 4 sowie der §§ 40 und 41 des Außenwirtschaftsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

§ 15

Die Vorschriften des Gesetzes über Fernmeldeanlagen bleiben unberührt.

§ 16

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen wurden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 17

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 19. April 1967

Dr. Barzel und Fraktion

Schmidt (Hamburg) und Fraktion